

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

d. Nachbringung von freiwilligen Beiträgen und Beiträgen über die
gesetzliche Lohnklasse hinaus

urn:nbn:de:bsz:31-39622

der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist (§ 3 der in der Anlage II S 101 abgedruckten Bekanntmachg d Reichskanzlers v 23. Dez 1915).

2. Die Verjährung nach § 29 RVD läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkte ab, bis zu dem sie nach Ziff 1 nachentrichtet werden dürfen (§ 4 d gen Bekanntmachg).

e) über die Verjährung rückständiger Beiträge hat der Bundesrat unterm 2. Dezember 1916 eine besondere Verordnung erlassen, die in der Anlage IV S. 104 abgedruckt ist.

Danach läuft die im § 29 Abs 1 RVD für die Verjährung des Anspruchs auf Rückstände bestimmte Frist, soweit sie nicht durch § 4 der in der Anlage II S 101 abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1915 bereits verlängert ist, nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahres ab, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Dies gilt nicht für solche Ansprüche auf Rückstände, welche am Tage des Inkrafttretens der Bundesratsverordnung, d. i. am Tage der Verkündung derselben, bereits verjährt sind.

d. Nachbringung von freiwilligen Beiträgen und Beiträgen über die gesetzliche Lohnklasse hinaus

1. Nach § 1443 RVD dürfen freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invaliddität oder für die weitere Invaliddität.

Der Begriff „freiwillige Beiträge“ ist hier in einem weiteren Sinne zu nehmen, denn bei den Beiträgen über die gesetzliche Lohnklasse hinaus handelt es sich streng genommen um Pflichtbeiträge. Wenn z. B. die Verwendung der fälligen Pflichtmarken unterblieben ist, so können diese für ein Jahr, d. h. für 52 Wochen, in einer höheren, als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse nachgebracht werden, für die weiter zurückliegende Zeit, soweit sie in den Grenzen des § 1442 liegt, nur in der gesetzlichen Lohnklasse.

2. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für ein Jahr kann nicht für Zeiten erfolgen, in denen das freiwillige Versicherungsverhältnis noch nicht begründet war; es ist daher unzulässig, beim Beginn der Selbstversicherung sofort Beiträge für ein Jahr nachzuleben.

Der Endpunkt der Frist für die Nachentrichtung rechnet vom Tage, an dem die nachträgliche Entrichtung der Beiträge tatsächlich erfolgt; ist letzteres z. B. am 1. April 1917 der Fall, so dürfen die Beiträge für die Zeit vom 1. April 1916 bis 1. April 1917 angerechnet werden, soweit natürlich für fragliche Zeit nicht bereits Marken verwendet sind.

3. Wie bei den Pflichtbeiträgen, so steht auch bei den freiwilligen Beiträgen der Entrichtung der Beiträge gleich die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung der Beiträge gegenüber einer zuständigen Stelle, wenn demnächst die Beiträge in einer angemessenen Frist entrichtet werden.

In gleicher Weise werden auch, wie im Falle des § 1442, Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit oder ein Rentenverfahren schwebt, in die Frist für die Nachbringung der Marken nicht eingerechnet.

e. Besondere Schutzbestimmungen für freiwillig versicherte Kriegsteilnehmer

1. Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen freiwillige Beiträge, die beim Beginn der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ist jedoch nur in dem Umfange zulässig, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind.

In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge auch nach eingetretener Invaldität zulässig (§ 3 d Bekanntmachung d Reichskanzlers v 23. Dez 1915, abgedruckt in der Anlage II S 101).